**Für den Erhalt von Spitalssozialarbeit**

Es gibt Berufsgruppen, die eine verhältnismäßig starke Lobby hinter sich haben. ÄrztInnen beispielsweise oder auch diplomiertes Krankenpflegepersonal. Ein wichtiger Teil dieser Stärke ist ein seit langem existierendes Berufsgesetz. Auch aufgrund der personellen Stärke ihres Berufsstandes gelingt es ihnen zumindest gehört zu werden. Anders ist das bei Berufsgruppe der Sozialarbeit. Ausführen möchte ich das am Beispiel der Spitalssozialarbeit.

Wo steht die Sozialarbeit im Jahr 2015 in Wien? Im Sommer dieses Jahres wurde der Entwurf für ein Gesetz für Sozialarbeit eingebracht. Zur Zeit ist unklar, ob dieses Gesetz als Bundesgesetz oder als eine 15 a Vereinbarung realisiert werden wird. In diesem Gesetz werden Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und die entsprechende Berufsethik geregelt. Eine der Grundlagen für professionelle Sozialarbeit ist deren Weisungsfreiheit.

Was aber passiert konkret z.Z. im KAV Bereich unter Mitwirkung des FSW?

Durch einen Vertrag zwischen dem KAV und dem FSW, der seit 2014 die Rückerstattung der Kosten der Sozialen Arbeit durch den KAV an den FSW regelt, ist den SozialarbeiterInnen eine professionellle Durchführung ihrer Tätigkeiten nicht mehr möglich. Unter dem Motto „Wer zahlt schafft an“ sind die SozialarbeiterInnen nicht mehr in die Krankenhaus-Arbeit eingebunden, sondern werden punktuell vom Krankhaus angefordert. Entschieden wird nun nicht mehr nach dem Kriterium des Bedarfs sondern ob Geld dafür vorhanden ist bzw. ob man gewillt ist dieses Geld für soziale Bedarfslagen im Krankenhaus auszugeben.

Interessant daran ist, dass die Stadt Wien im Jahr 2004 genau diesen Bereich der Sozialarbeit mitsamt den budgetären Mitteln in den Fonds Soziales Wien ausgegliedert hat. Also die Stadt Wien bezahlt den FSW dafür Sozialarbeit im Krankhaus zu leisten. Dieser wiederum verlangt vom Krankenanstaltenverbund, ein Betrieb, der bekanntermaßen auch der Stadt Wien gehört, nun eine monetäre Abgeltung für die Leistung Sozialarbeit im Krankenhaus.

Die praktischen Auswirkungen dieser Auseinandersetzungen zwischen dem KAV und dem FSW sind in der Praxis von SpitalssozialarbeiterInnen vielfältig: Es ist ihnen beispielsweise nicht mehr erlaubt, Angehörige oder PatientInnen, die sich selbstständig an sie wenden, zu beraten. Sie müssen Menschen, die sie um Unterstützung ersuchen, an das Entlassungsmanagement (DGKP Personal des KAV) verweisen, und dann darauf warten, ob ihnen diese Person und ihr Anliegen vom Entlassungsmanagement wieder zugewiesen wird. Auch was die inhaltliche Tätigkeit von Sozialer Arbeit anbelangt, entscheidet darüber das Entlassungsmanagement. Diese Vorgehensweise steht in einem eklatanten Widerspruch zum

* Berufsbild der Sozialen Arbeit, wie es im Berufsgesetz vorgesehen ist und auch zum
* Berufsbild der Sozialen Arbeit, wie es von der International Federation of Social Workers definiert worden ist.

Es bedeutet für die Berufsgruppe der Pflege eine Überforderung, weil ihre Ausbildung viele Inhalte von Sozialarbeit nicht abdeckt. Für die Berufsgruppe Sozialarbeit bedeutet es weitestgehend ein „funktionale Arbeitslosigkeit“ und das im Bewusstsein, dass soziale Problemlagen im Steigen begriffen sind. Für PatientInnen bedeutet es, dass sie immer weniger professionelle Unterstützung erhalten , sodass psychosoziale Probleme eskalieren und Heilungen beeinträchtigt werden.

Ursache dieses Missmanagements ist eine kurzfristig denkende betriebswirtschaftliche Logik.

Die 164. Vollversammlung der AK Wien fordert Rahmenbedingungen, die Spitalssozialarbeit weiterhin in vollem Umfang ermöglichen. Dazu braucht es:

* Eine rasche Umsetzung des Berufsgesetzes
* Einen offener Lobbyismus für diese Berufsgruppe